

Rahmen dieses Verfahrens wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags erteilt. Da zu dieser Stellungnahme keine Antwort einging, entschied die Kommission, diesen Fall vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen. Daraufhin reagierten die niederländischen Behörden auf die Stellungnahme der Kommission. Diese Antwort wird gerade geprüft. Wenn diese Überprüfung ergibt, dass die niederländischen Behörden im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 9 der Richtlinie gehandelt haben, wird der Fall abgeschlossen. Andernfalls behält sich die Kommission vor, bei ihrer Entscheidung zu bleiben und ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten.

(<sup>1</sup>) Abl. L 103 vom 25.4.1979.

(2002/C 205 E/084)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0138/02**  
**von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission**

(1. Februar 2002)

*Betrifft:* Regenerierung der Strände im Küstengebiet von Malaga

Die Fremdenverkehrsbehörden der Provinz Malaga (Spanien) haben als erste etwas unternommen, um die katastrophalen Verhältnisse, die in Folge der letzten Unwetter und der damit verbundenen gravierenden Schäden vielerorts an den Stränden der Costa del Sol herrschen, zu beheben.

Die wichtigsten für den Fremdenverkehr zuständigen Stellen der Provinz haben sich diesbezüglich auf allen Ebenen zutiefst besorgt geäußert, da die Auswirkungen auf den Fremdenverkehr an der Costa del Sol äußerst negativ sein dürften, wenn die Strände nicht binnen weniger Monate wieder in Stand gesetzt sind.

Kann die Kommission angeben, welche Soforthilfen die Gemeinschaft bereitstellen könnte, um zu einer Verminderung der Auswirkungen der katastrophalen Unwetter beizutragen, die die Strände der Costa del Sol im Raum Malaga verwüstet haben?

**Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(11. März 2002)

Die Kommission ist nicht in der Lage, besondere finanzielle Hilfen zu gewähren, da die entsprechende Haushaltslinie „Soforthilfe“ zur Behebung der Folgen von Naturkatastrophen 1997 vom Parlament gestrichen worden ist. Diese Haushaltslinie verfügte über eine Mittelausstattung von etwa 5 Mio. € jährlich. Die Kommission muss also die verfügbaren Instrumente heranziehen, um den betroffenen Regionen insbesondere im Rahmen der Regionalpolitik die für den Wiederaufbau notwendige Hilfe zu leisten.

Die Provinz Malaga ist im Rahmen des operationellen Programms für Andalusien des Zeitraums 2000-2006 nach Ziel 1 der Strukturfonds förderfähig. Die spanischen Behörden, die die verschiedenen operationellen Programme verwalten, können die Vorhaben zur Infrastruktur und Entwicklung der in Mitleidenschaft gezogenen Produktionstätigkeiten kofinanzieren, sofern diese mit den Zielen des Programms in Einklang stehen, für eine Förderung aus den Strukturfonds in Frage kommen und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Kommission wird etwaige Meldungen, die ihr von den spanischen Behörden vorgelegt werden, sobald wie möglich prüfen. Die Entscheidung darüber, ob entsprechende Hilfen gewährt werden, ist jedoch allein Sache dieser Behörden.

(2002/C 205 E/085)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0142/02**  
**von Giuseppe Di Lello Finuoli (GUE/NGL) an den Rat**

(29. Januar 2002)

*Betrifft:* Bildung von Eingreiftruppen für Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank mit Angaben über Demonstranten

Wie aus mehreren Informationsquellen verlautet, soll das spanische Innenministerium Eingreiftruppen für Demonstrationen gegen die Globalisierung vorgesehen haben.